

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt: I Bürgermeister III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 10.6 Abt. Gebäudemanagement 20.1 Abt. Kämmerei 10.61 SG Gebäudeverwaltung/Hochbau	Nr.	VO/2020/3611 öffentlich
	Datum:	02.09.2020
	Verfasser:	Danigel-Ousaouri, Anja
Grundsatzentscheidung zum Projektaufruf 2021 für das Bundesprogramm "Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus"		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	14.09.2020	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	24.09.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt für das Vorhaben „St.-Marien-Forum 2. BA“ im Rahmen des Bundesprogramms „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“
-Projektaufruf 2021- Fördermittel zu beantragen.

Begründung:

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat fördert auch 2021 Premiumprojekte des Städtebaus.

Seit 2014 wurden über das Programm „Nationale Projekte des Städtebaus“ Projekte des Städtebaus mit Bundesmitteln in Höhe von 521 Mio. € gefördert, darunter auch das Projekt der Hansestadt Wismar „St.-Marien-Forum“ (1. Projektabschnitt).

Mit dem Bundesprogramm zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus sollen erneut investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotential gefördert werden.

Für die ehemalige St.-Marien-Kirche wurde im Rahmen eines von der Hansestadt Wismar auf Grundlage des § 137 des BauGB durchgeführten Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahrens zur Entwicklung des Stadtraumes ein Leitbild entwickelt. Aus diesem Leitbild heraus wurde das Projekt „St.-Marien-Forum“ erarbeitet.

Das Projekt setzt sich aus vier Projektabschnitten zusammen, diese sind:

1. Gestaltung des Kirchenschiffes
2. Straßenraum St. Marienkirchhof, Johannisstraße
3. Außenraum Nordseite und Westseite
4. Alte Schule

Wie bereits erwähnt, wurde der 1. Projektabschnitt (Gestaltung des Kirchenschiffes) im Rahmen des o.g. Förderprogramms 2016 mit 1,0 Mio. € gefördert. Der 2. Projektabschnitt (Straßenraum St. Marienkirchhof, Johannisstraße) wurde im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme der Hansestadt Wismar „Altstadt“ als städtebauliche Einzelmaßnahme durch Städtebaufördermittel finanziert.

Bereits mit dem Projektauftrag 2018/19 beantragte die Hansestadt Wismar für das Vorhaben „St.-Marien-Forum 2. BA“ Fördermittel und wurde leider von der unabhängigen Expertenjury nicht berücksichtigt.

Im Zuge des Projektauftrags 2021 (Projektauftrag siehe Anlage) sollen seitens der Hansestadt Wismar für eben diesen Vorhaben erneut Fördermittel beantragt werden.

Der einzureichende Projektvorschlag soll den 3. Projektabschnitt (Außenraum Nordseite und Westseite) beinhalten. Schwerpunktmäßig soll hierbei folgendes berücksichtigt werden:

- die barrierefreie Entwicklung des Bereiches nördlich und westlich des Kirchenschiffes zur Wiederherstellung des Umganges um die St.-Marien-Kirche und zur Gewährleistung einer barrierefreien Verbindung zwischen dem Welt-Erbe-Haus und der St.-Marien-Kirche
- Verzicht auf die temporären Bauten westlich des Turmes zugunsten einer repräsentativen Gestaltung westlich der Turmfront und barrierefreien Erschließung der Zugänge
- Umgestaltung des Bereiches des ehemaligen Friedhofes (nördlich des Kirchenschiffes) zu einem Skulpturengarten mit hoher Aufenthaltsqualität

Die Gesamtkosten für die Freiflächengestaltung wurden in einer Kostenschätzung mit 1.403.901,04 € beziffert.

Grundsätzlich erfolgt im Rahmen des o.g. Förderprogramms eine Förderung in Höhe von 45% durch den Bund. Es besteht allerdings die Möglichkeit auf eine 90%ige Förderung für Kommunen in Haushaltsnotlage, so dass ein 10%iger Eigenanteil durch die Kommune getragen werden muss. Das würde für die Hansestadt Wismar bei einem Investitionsvolumen von 1.403.901,04 € für den 2. BA St.-Marien-Forum bedeuten, dass lediglich ein Eigenanteil von 140.390,10 € bereitgestellt werden müsste.

Der Projektvorschlag ist bis 22.10.2020 beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einzureichen. An dieser Stelle sollte diesbezüglich schon ein Bürgerschaftsbeschluss herbeigeführt worden sein, der diesen Projektvorschlag im Grundsatz trägt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	28200.6816610/03	Einzahlung in Höhe von	1.263.510,94 €*
Produktkonto /Teilhaushalt:	28200.7852200/03	Auszahlung in Höhe von	1.403.901,04 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28200.7852200/03	Auszahlung in Höhe von	140.390,10 €

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Die Maßnahme „St.-Marien-Forum 2. BA" ist erst außerhalb des Finanzplanungszeitraums eingeordnet. Es wird vorgeschlagen die notwendigen Eigenmittel in Höhe von 140.390,10 €

aus der eingeplanten Maßnahme „Freiflächengestaltung St. Georgen“ zu entnehmen.

*Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Wismar als weiterhin weggefallen zu bewerten ist und damit eine Haushaltsnotlage besteht, wird eine 90%ige Förderung beantragt.

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
X	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Projektaufruf 2021

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus

Projektaufruf 2021

Mit dem Bundesprogramm zur **Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus** sollen erneut investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert werden. Antragsberechtigt sind Kommunen.

Die Bundesregierung stellt – vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit – 2021 erneut Haushaltsmittel für die Fortführung des Programms bereit. Die Bundesmittel werden im Haushaltsjahr 2021 bewilligt und in fünf Jahresraten (2021 bis 2025) kassenmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23, 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum

22. Oktober 2020

Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Nationale Projekte des Städtebaus

Nationale Projekte des Städtebaus sind national und international wahrnehmbare, größere städtebauliche Projekte mit deutlichen Impulsen für die jeweilige Gemeinde oder Stadt, die Region und die Stadtentwicklungspolitik in Deutschland insgesamt. Sie zeichnen sich durch einen besonderen Qualitätsanspruch („Premiumqualität“) hinsichtlich des städtebaulichen Ansatzes, der baukulturellen Aspekte und der Beteiligungsprozesse aus, leisten einen Beitrag zur Realisierung der baupolitischen Ziele des Bundes und weisen Innovationspotenzial auf.

Nationale Projekte des Städtebaus sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnellere und ggf. umfassendere Intervention und Problembearbeitung möglich sein. Die einzureichenden Projekte sollten die großen Herausforderungen deutlich machen, vor denen Städte und Gemeinden in Deutschland derzeit stehen (z.B. Bestandserhalt, Konversionen, nachhaltige Quartiersentwicklung).

2. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und konzeptionelle Maßnahmen mit ausgeprägtem städtebaulichem Bezug.

Die eingereichten Projektvorschläge können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. In jedem Fall ist der städtebauliche Bezug des Projektes darzulegen. Er kann darin bestehen, dass das vorgeschlagene Projekt Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie ist, bzw. es sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder aus vergleichbaren Planungen erschließt.

Innerhalb des vorgesehenen haushaltsrechtlichen Verpflichtungsrahmens (2021–2025) sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum eines Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

3. Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt oder die Liegenschaft in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

4. Verfahrensablauf und Auswahl der Projekte

Das Auswahlverfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektvorschläge in der 1. Phase (Einreichung über das Förderportal des Bundes *easy-Online*) folgt die Auswahl der Förderprojekte durch eine unabhängige Expertenjury. Die 2. Phase umfasst die Beantragung einer Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der §§ 23, 44 BHO und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) durch die ausgewählten Kommunen.

4.1 Einreichung von Projektvorschlägen – 1. Phase

In der 1. Phase ist der Projektvorschlag mit Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2021 gebilligt wird, dem BBSR bis zum

22. Oktober 2020

in Form der sogenannten Projektskizze online einzureichen.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 29. Juni 2020 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Die in *easy-Online* erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) dem BBSR sowie dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 26. Oktober 2020 (Datum Poststempel) zuzuleiten. Das entsprechende Landesressort erstellt daraufhin eine für das Antragsverfahren notwendige, städtebauliche Stellungnahme. Die Stellungnahmen zu den Projektskizzen senden die Länder bis zum 26. November 2020 gesammelt an das BBSR.

Nach Vorprüfung der Projektskizzen durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte erfolgt die Auswahl der zur Förderung zu empfehlenden Projekte durch eine unabhängige Expertenjury im BMI.

4.2 Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projekte – 2. Phase

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Die Erstellung des Zuwendungsantrages richtet sich nach dem in einem Merkblatt näher beschriebenen Verfahren (siehe: www.nationale-staedtebauprojekte.de). Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie aller weiteren Mittelgeber.

5. Auswahl

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird bei der Auswahl der zu fördernden Projekte von einer unabhängigen Expertenjury beraten, die sich aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie Fachleuten verschiedener Disziplinen (z.B. Stadt- und Landschaftsplanung, Städtebau, Denkmalpflege) zusammensetzt.

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (keine Rangfolge):

- nationale bzw. internationale Wahrnehmbarkeit und Wirkung des Vorhabens;
- überdurchschnittliche städtebauliche Qualität;
- besonderer Beitrag zur Baukultur;
- Maßnahmen zur Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern;

- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit;
- Innovationspotenzial.

6. Komplementärfinanzierung

Förderprojekte müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden (Ausnahme Landeseigentum). Der Eigenanteil der Kommunen beträgt grundsätzlich ein Drittel der von Bund und Kommune zu tragenden Projektkosten; bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil auf bis zu 10% reduzieren. Die Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Die Finanzierung der Folgekosten (Unterhalt, Betriebskosten etc.) ist sicherzustellen.

Bei Weitergabe der Bundes- und kommunalen Mittel an private Eigentümer ist deren angemessene finanzielle Beteiligung zwingend und dem Zuwendungsgeber nachzuweisen.

Bei der Ermittlung der auf Bund und Kommune entfallenden Kosten finden eventuelle finanzielle Beteiligungen Dritter keine Berücksichtigung. Die Bundesmittel können nicht für den Erwerb von bundeseigenen Liegenschaften oder Maßnahmen an Bundeseigentum eingesetzt werden.

6.1 Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	2/3	1/3
Haushaltsnotlage	90%	10%.

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

6.2 Förderung landeseigener Objekte oder Liegenschaften

Bei Objekten oder Liegenschaften in Landeseigentum ist eine Beteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
--	-------------	-------------

Grundsatz	1/3	2/3
-----------	-----	-----

Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

6.3 Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen bzw. Landesmitteln sind nicht möglich.

6.4 Beteiligung Dritter

Die finanzielle Beteiligung unbeteiligter Dritter ist ausdrücklich erwünscht. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Projektträger, Bauherrn oder Vorhaben haben (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Sie kann als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10% der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich um beteiligte Dritte. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich der Anteile beteiligter Dritter (Eigentümer, öffentliche Fördergeber etc.) maßgeblich.

7. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen: <https://fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>.

Für die baufachliche Beratung und Prüfung bedient sich der Zuwendungsgeber in der Regel der staatlichen Bauverwaltung in den Ländern.

8. Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger werden mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet:

- auf die Förderung als Nationales Projekt des Städtebaus durch den Bund hinzuweisen,

- die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch der Projektbeteiligten mitzugestalten,
- ihre Maßnahmen am „Tag der Städtebauförderung“ der Öffentlichkeit vorzustellen.

Weitere Verpflichtungen und Einzelheiten (z.B. Nutzung des Programmlogos, Berichterstattung etc.) werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

9. Weiteres Verfahren

26 Juni 2020	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2021
29. Juni 2020	Freischaltung des Projektskizzenformulars in easy-Online
22. Oktober 2020	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in <i>easy-Online</i>
26. Oktober 2020	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in unveränderter, ausgedruckter und unterschriebener Form (Datum Poststempel) beim BBSR sowie beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort
26. November 2020	Fristende für die Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR
Oktober–Dezember 2020	Sichtung und Vorprüfung der Förderanträge durch das BBSR
Januar 2021	Tagung der unabhängigen Expertenjury mit dem Ziel, eine Förderempfehlung für den Bund sowie einen Gesamtvorschlag für die Bindung und den Abfluss der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erarbeiten
Februar 2021	Veröffentlichung der Auswahl und Information der entsprechenden Kommunen durch das BMI
März 2021	Aufforderung der ausgewählten Kommunen zur Erstellung eines Zuwendungsantrags durch das BBSR

anschließend	Erarbeitung der Zuwendungsanträge in Abstimmung mit dem BBSR und – soweit bauliche Maßnahmen gefördert werden – in Abstimmung mit der Bundesbauverwaltung
anschließend	Eingang der Zuwendungsanträge beim BBSR
anschließend	Erteilung der Zuwendungsbescheide durch das BBSR

10. Kontakt

Projektvorschläge sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum **22. Oktober 2020** einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Weitere Hinweise zum Verfahren können dem Merkblatt zum Projektaufruf 2021 entnommen werden. Das Merkblatt kann unter www.nationale-staedtebauprojekte.de eingesehen werden.

Zum verbindlichen Nachweis ist die in *easy-Online* erstellte Projektskizze dem BBSR unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) bis zum 26. Oktober 2020 (Datum Poststempel) zuzusenden:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
Kennwort: „Nationale Projekte des Städtebaus 2021“
Deichmanns Aue 31–37
53179 Bonn.

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte an:
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
nationale-staedtebauprojekte@bbr.bund.de
Betreff: Projektaufruf 2021 – Nationale Projekte des Städtebaus

Telefonischer Kontakt:

Hotline jeweils Montag bis Freitag 10 bis 12 und 14 bis 16 Uhr unter Tel.: 0228 99401-1666.

WELTKULTURERBE UNESCO



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Historische Altstädte
Stralsund und Wismar
Welterbe seit 2002

Im Rahmen der Welterbekonvention wurden zehn Kriterien zur Aufnahme von Stätten in die Welterbeliste entwickelt - vier für Naturgüter und sechs für Kulturgüter. Die „Historischen Altstädte Stralsund und Wismar“ erfüllen zwei der sechs Kulturerbekriterien :

II. Sie können für einen Zeitraum o. in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf Entwicklung d. Architektur o. Technik, der Großplastik, des Städtebaus o. der Landschaftsgestaltung aufzeigen.

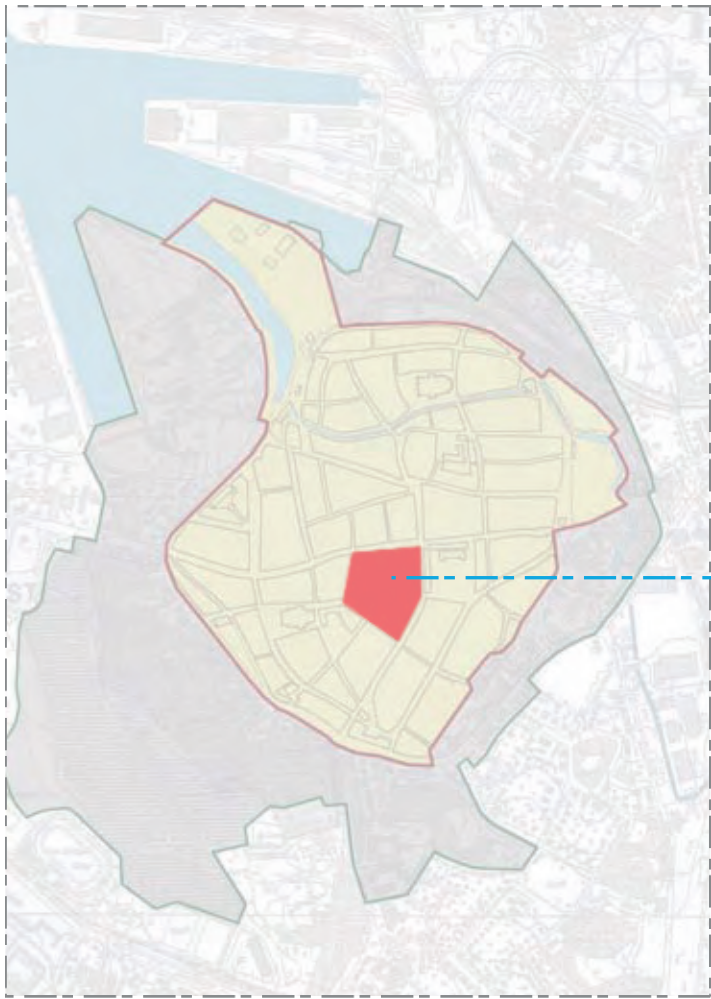


St. Marienkirche mit intaktem Kirchenschiff vor 1945

IV. Sie stellen ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften dar, die einen o. mehrere bedeutsame Abschnitte der Menschheits-Geschichte versinnbildlichen.

Die historische Altstadt von Wismar repräsentiert idealtypisch die entwickelte Hansestadt aus der Blütezeit des Städtebundes. Die Altstadt hat ihren mittelalterlichen Grundriss mit Straßennetz-, Quartier- und Parzellenstruktur bis heute bewahrt. Die überlieferte Bausubstanz, insb. die drei herausragenden gotischen Backsteinkirchen, bezeugen die wirtschaftliche und politische Bedeutung, sowie den außergewöhnlichen Reichtum der Hansestadt Wismar im Mittelalter. Die Aufnahme der beiden Hansestädte Stralsund und Wismar in die Welterbeliste erfolgte am 27. Juni 2002. ZIEL: Entwicklung des Stadtraumes um die St. Marienkirche zur Beseitigung des städtebaulichen Missstandes und zur Umsetzung des beschlossenen Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahrens für den Marienkirchhof.

Bauherr: Hansestadt Wismar



Städtebau v. Nationaler Bedeutung St.-Marien-Forum i.d. Altstadt Wismars



St. Marienkirchturm mit Grundrissmauern Kirchenschiff Ostseite



Nordwestseite St. Marien-Kirchhof



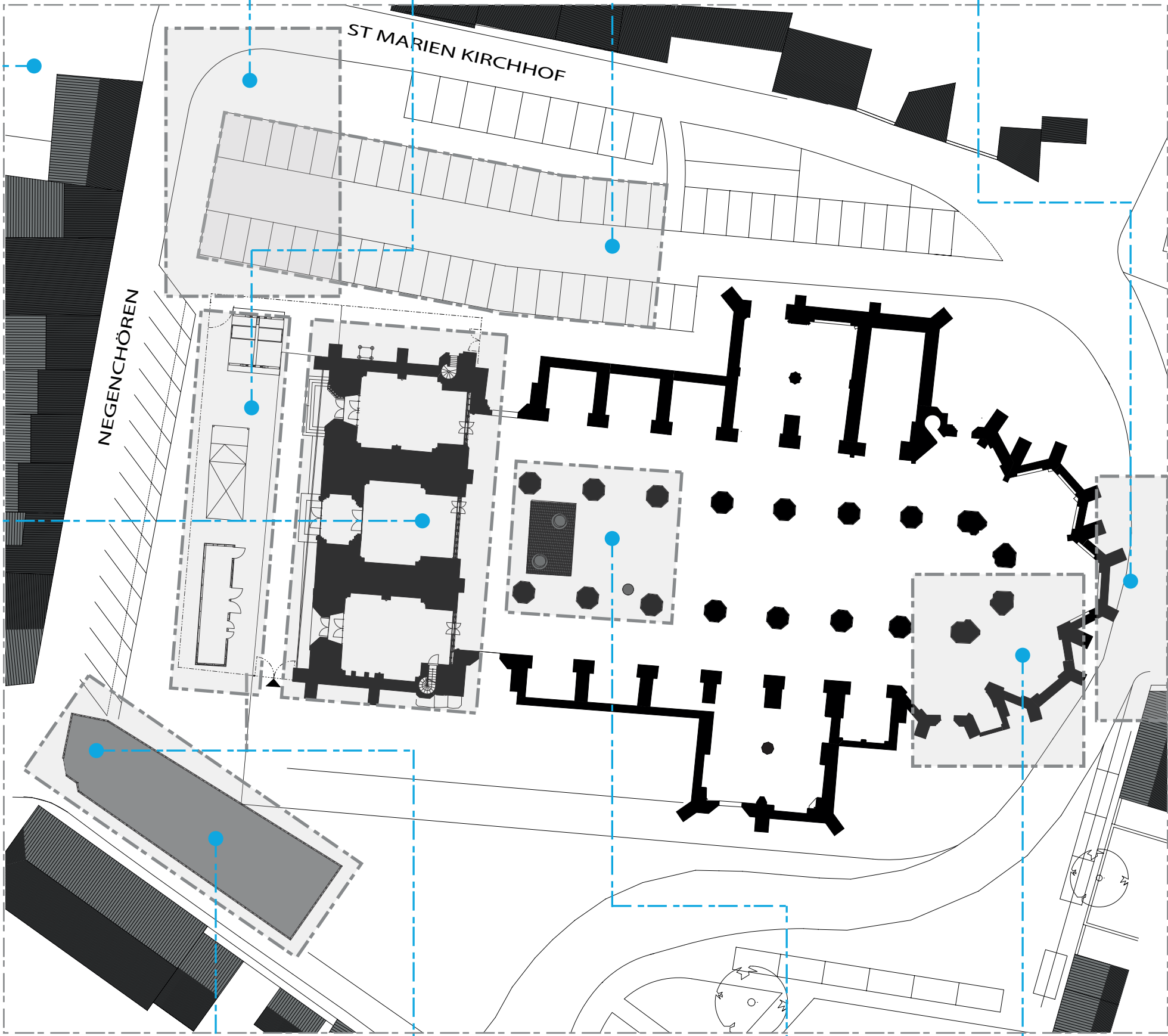
Temporäre Funktionsgebäude



bisherige Nutzung von Parkplätzen auf der Nordseite



Blick auf Chorbereich aus der Sargmacherstraße



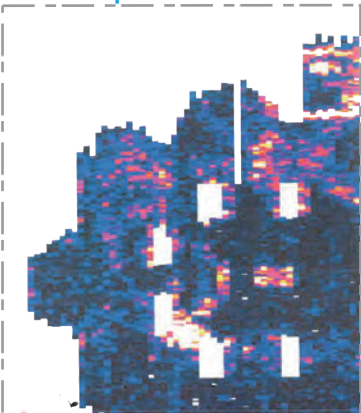
Bestand Innenraum der Alten Schule



Blick auf bestehende Schutzeinhausung der Alten Schule

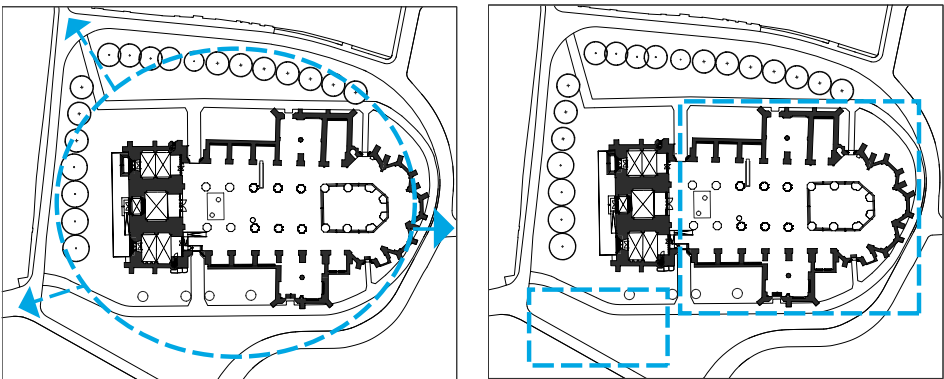


Innenraum Kirchenschiff Ostseite



abgeschl. Georadaruntersuchung

KERNPUNKTE GESAMTKONZEPT



AUFENTHALTSQUALITÄT Entwicklung von Außenraum zur Verknüpfung mit dem Umfeld

AUSSTELLUNG & ARCHÄOLOGIE Entwicklung Museumskonzept, Mitnutzung von Kirchturm

1) **BARRIEREFREIE ENTWICKLUNG DES BEREICHES NÖRDLICH UND WESTLICH DES KIRCHENSCHIFFES**

um den Umgang um die Marienkirche wiederherzustellen und zusätzlich eine barrierefreie Verbindung zwischen dem Welt-Erbe-Haus u. der St.-Marien-Kirche zu gewährleisten.

2) **VERVOLLSTÄNDIGUNG DES VORHANDENEN GROB GRÜNBESTANDES**

um den nördlichen und westlichen Umgang des St.-Marien-Forums zu akzentuieren und um einen städtischen Platz auszubilden.

3) **GESTALTUNG DES EHEMALIGEN KIRCHTURMES UND KIRCHENSCHIFFES DER ST. MARIENKIRCHE**

um zugunsten der repräsentativen Gestaltung westlich der Turmfront von St.-Marien auf temporäre Bauten zu verzichten. Als zukünftige Ausbaustufe des Europäischen Backsteinmuseums ist eine barrierefreie Erschließung des Turmes geplant.

4) **SANIERUNG DES STRABENZUGES ST. MARIENKIRCHHOF, JOHANNISSTRAßE, NEGENCHÖREN SOWIE SCHÜTTINGSTRAßE**

Für diese Infrastrukturmaßnahme sollen vorhandene Parkplatzflächen verlagert und optimiert werden.

5) **STRUKTURELLE GESTALTUNG SKULPTURENGARTEN**

Die damit erforderlich werdenden städtebaulichen Veränderungen überführen vorhandene Parkplätze in Anlehnung an den ehemaligen Friedhof zu einer neu gestalteten Grünfläche. Der Aufenthaltsraum soll mittels Bänderung aus Plattenbelägen, Pflasterrasen und Solitärstrauchbepflanzungen sowie einer Ausstattung mit Sitzkuben, Lichtbändern und Kunstobjekten seine eigene Identität erhalten. Im Sinne des Klimaschutzes werden versiegelte Flächen rückgebaut.

6) **ENTWICKLUNG WEITERER TEILE DES ST. - MARIEN-FORUMS WISMAR**

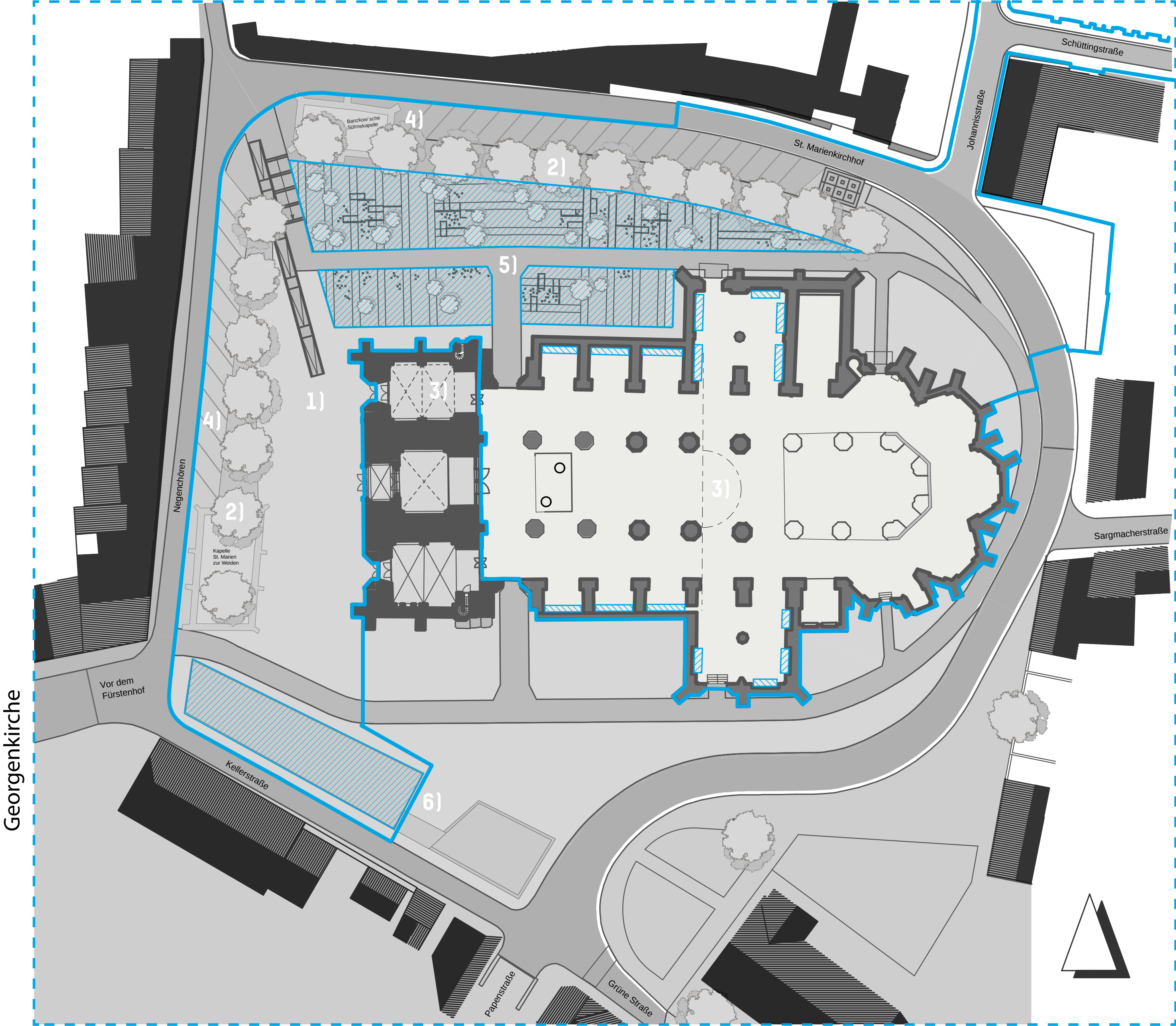
Die ergrabenen Grundmauern der Alten Schule sollen als archäologisches Ausstellungsobjekt genutzt werden. Die Funktion der temporären Bauten gilt es zu integrieren. Die ehem. Kapellen, Maria zur Weiden u. Banzkowsche Sühnekapelle sind als Fußspuren in Erinnerung zu rufen.

*) blaue Umrahmung markiert das für den Antrag relevante Bearbeitungsgebiet
Arbeitsgruppe St.-Marienforum: Hansestadt Wismar, DSK, Angelis & Partner, ADOLPHI-ROSE

Bauherr: Hansestadt Wismar

Touristinfo, Welterbe-Haus

Fußgängerzone

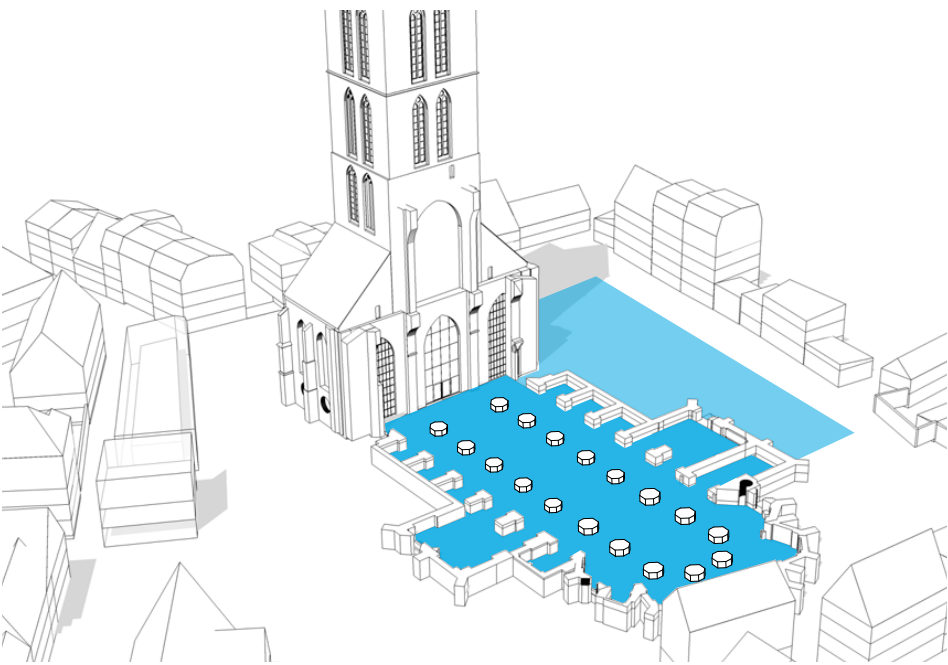


Georgenkirche

Marktplatz

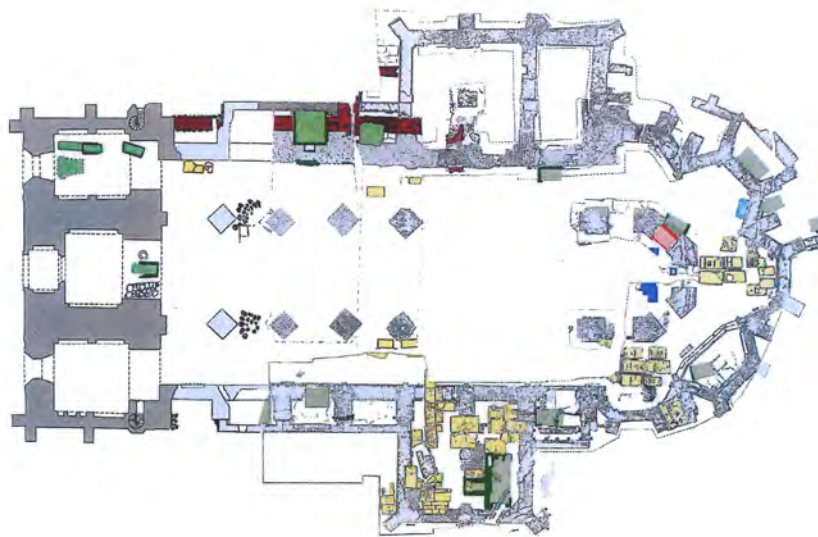
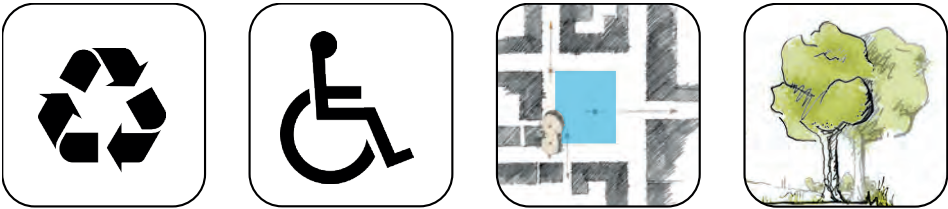
Fürstenhof

ENTWURF AUßENRAUM



Isometrie Verortung Kirchenschiff mit nördlichem Entwurfsgebiet

Der Außenraum soll eine Revitalisierung erhalten. Im Bereich des ehemaligen Friedhofes ist eine Umgestaltung zu einem Skulpturengarten geplant. Im Bereich des Kirchenschiffes sollen geborgene Grabplatten in den Seitenschiffen ausgestellt werden und die Grundlage für den Archäologischen Garten bilden. Der Außenraum soll eine hohe Aufenthaltsqualität erhalten, sodass das St. Marienforum den Besuchern einen Platz zur Erholung und zum Verweilen anbietet.

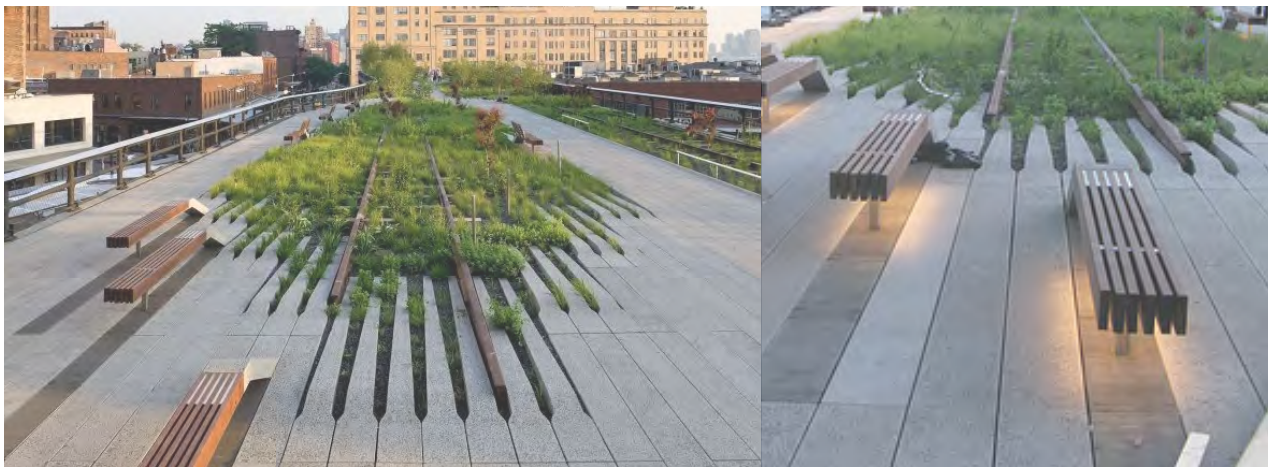


Befundplan aller Grabungskampagnen von 2001-2009



Bestandssituation mit Parkplatz nördlich des Kirchenschiffes

Bauherr: Hansestadt Wismar



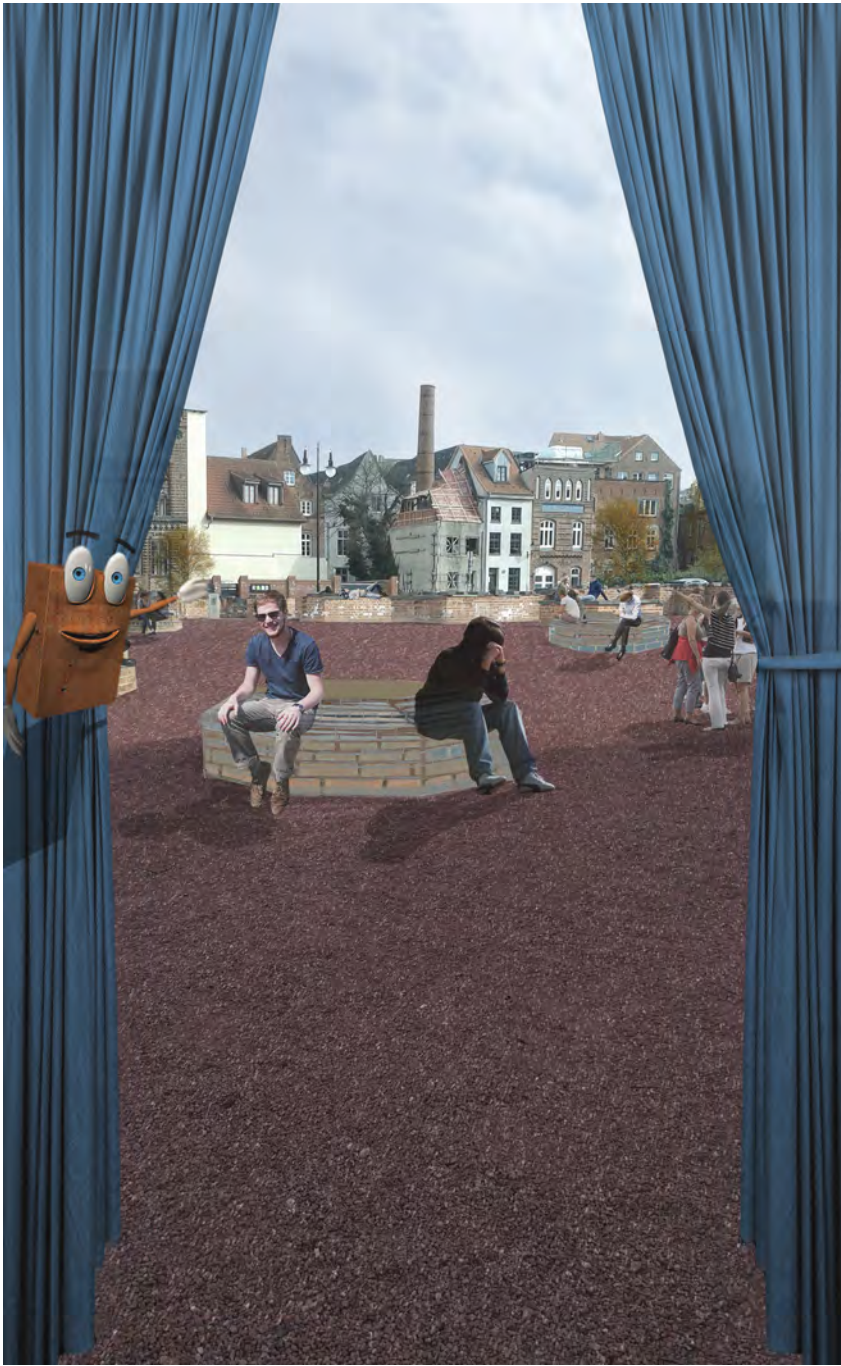
Referenzen landschaftsarchitektonische Gestaltung Skulpturengarten



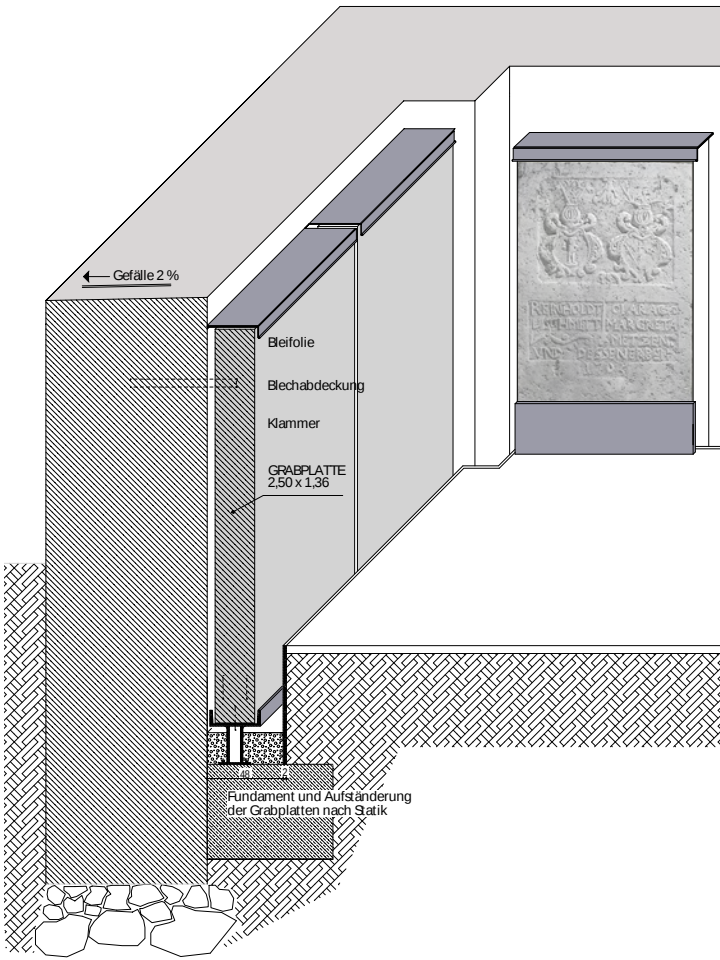
Lageplan Skulpturen- und Archäologischer Garten



Blick in eine Kapelle des südlichen Langhaus-Seitenschiffes mit der geplanten Anbringung der ergrabenen Grabplatten

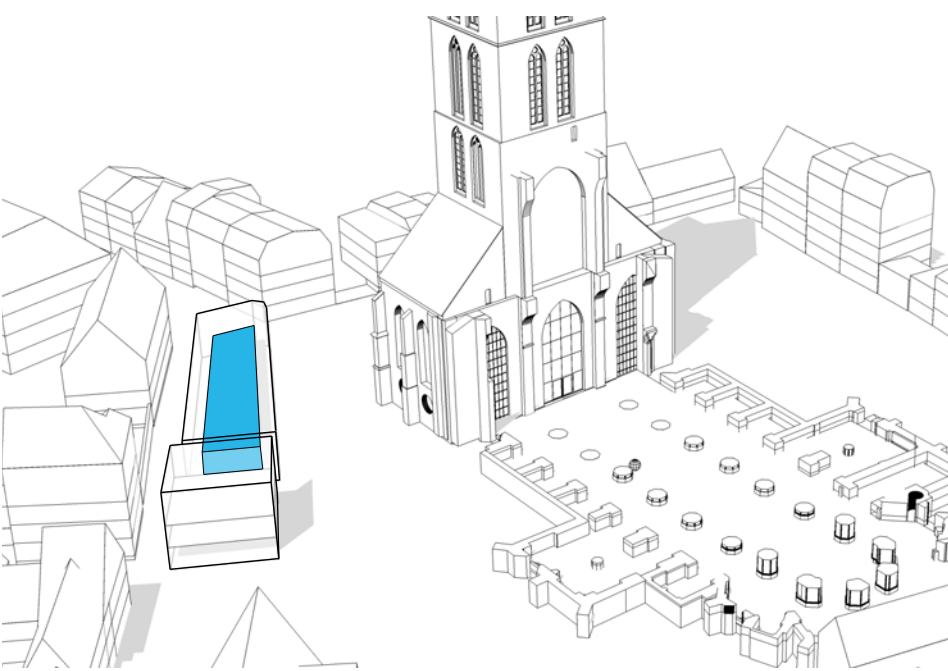


Blick aus der Turmkapelle mit d. Aufführung d. Filmes „Bruno Backstein“ in d. Kirchenschiff



Detail der Mauerwerksabdeckung und der Befestigung der Grabplatten im Kirchenschiff

ENTWURF ALTE SCHULE



Isometrie Verortung Alte Schule

Revitalisierung der Alten Schule - der Entwurf geht behutsam mit den Fragmenten des Bestandes um und integriert diese in das Konzept. Der Besucher wird gezielt durch die filigrane Einhausung der Alten Schule geführt. Das Keller- und das Erdgeschoss werden für Ausstellungen zu den Themen Backsteinbaukunst und Geschichte der Alten Schule genutzt.



Blick von St. Georgen auf den Westgiebel der Alten Schule um 1930



Detail Treppe im Kellergeschoss

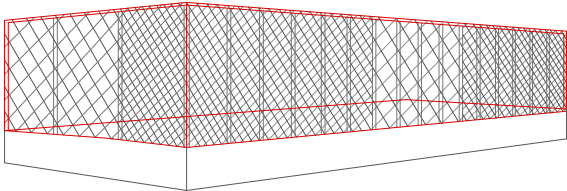
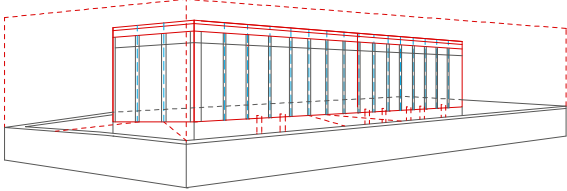
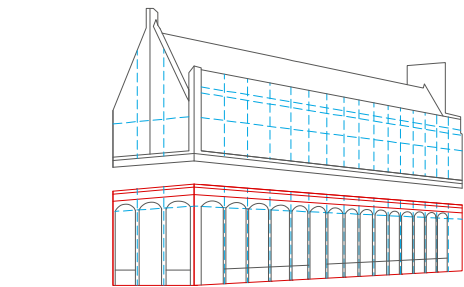


Bestand im Kellergeschoss der Alten Schule

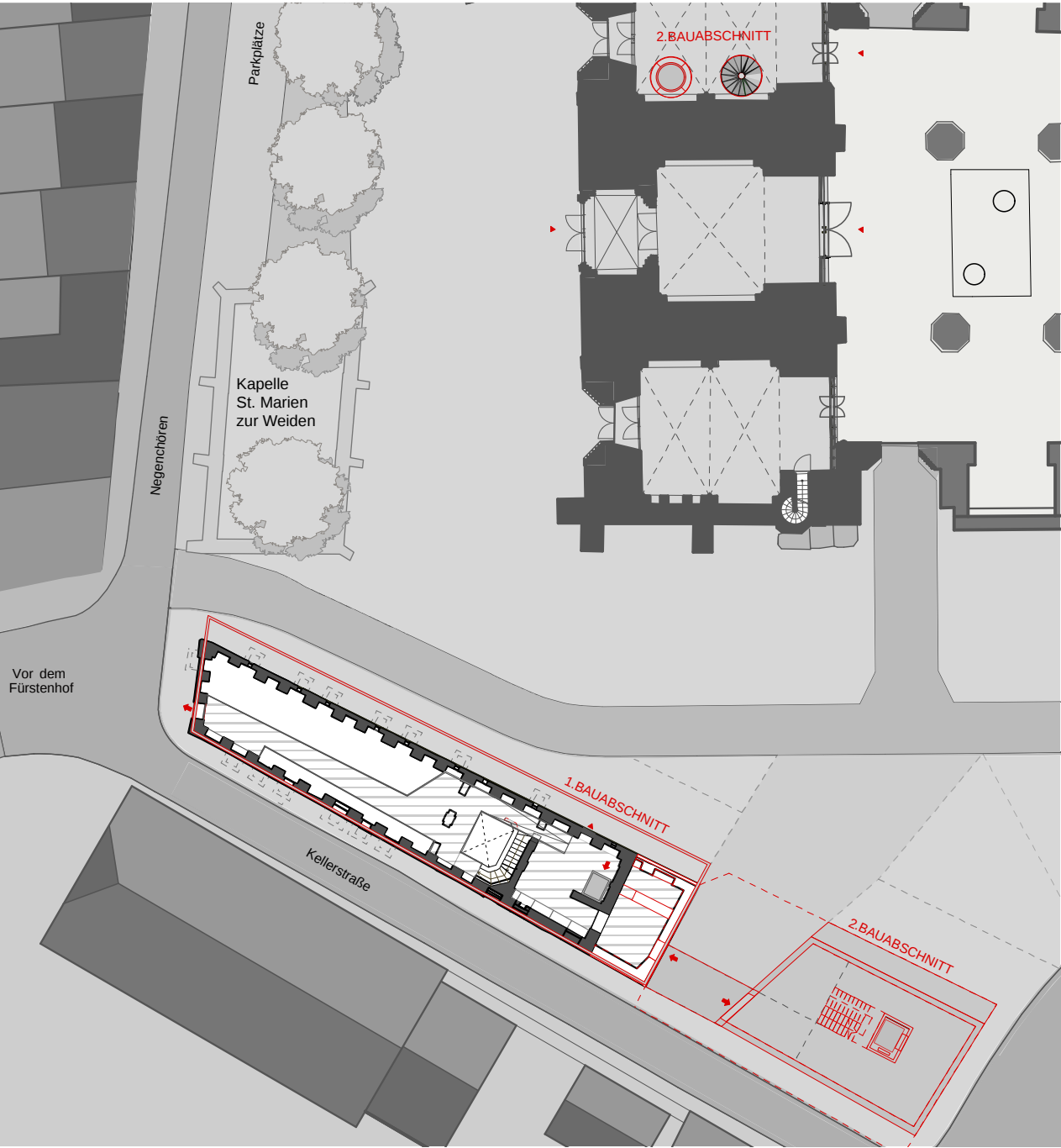
Bauherr: Hansestadt Wismar



Referenz St. Georgenkirche Wismar Austrittshaus



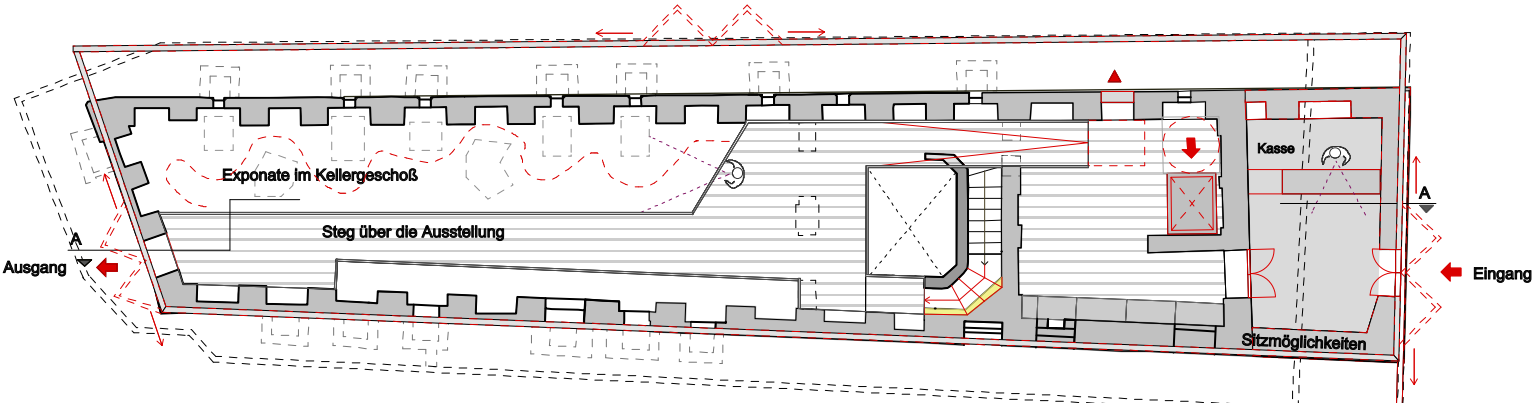
Pictos Konzeptentwicklung temporärer Baukörper Alte Schule



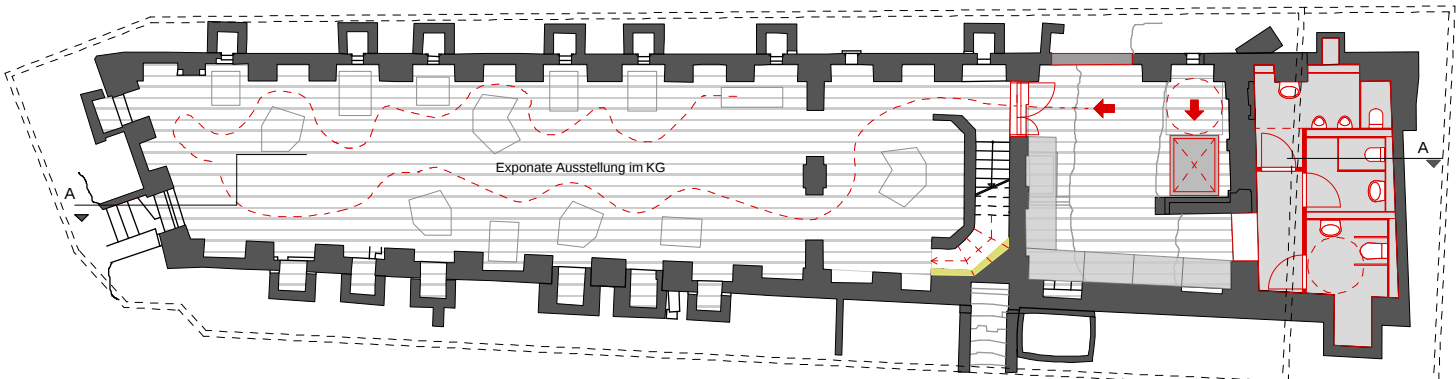
Lageplan M 1:400



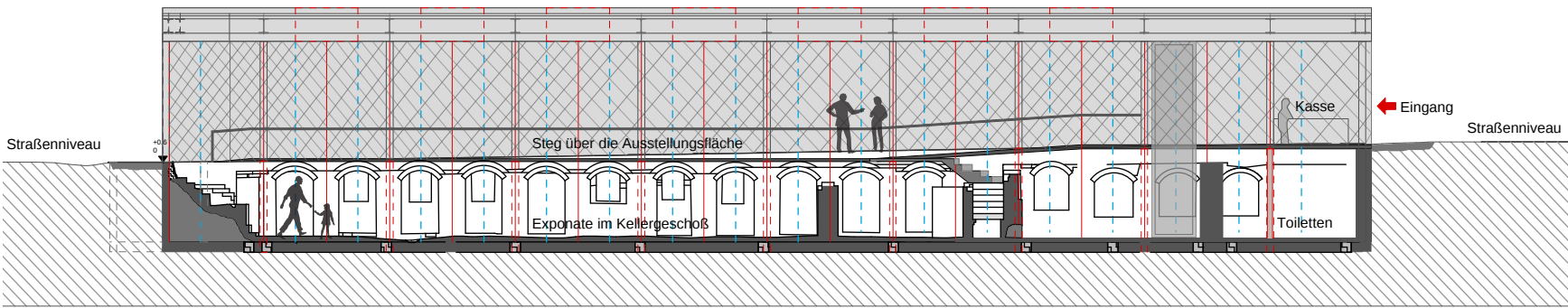
Perspektive blickend von der Straße St.-Marien-Kirchhof



Grundriss Erdgeschoss M 1:200



Grundriss Kellergeschoss M 1:200



Schnitt A-A M 1:200